

Länderspezifische Basisinformationen für Zentral- und Osteuropa

Rechtliche und steuerliche
Rahmenbedingungen in

Polen



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	2
Gründung.....	2
Verwaltung	4
Rechnungslegung	4
Ausschüttung von Gewinnen	5
Rücklagen	6
Das polnische Steuer- und Abgabensystem	6
Ertragsteuern.....	6
Umsatzsteuern	8
Sozialversicherung für Arbeitnehmer.....	10
sonstige Steuern und Abgaben	10
Steuern und Abgaben für Geschäftsführer	10
Abgabenordnung.....	11
Kontaktperson.....	12
Haftungsausschluss	12
Impressum.....	12

Stichwortverzeichnis

Abschlussprüfung	4	Kleinunternehmerregelung	9
Advance Ruling.....	11	Körperschaftsteuer	7
Aufenthaltsbewilligung.....	3	Mindestkörperschaftsteuer.....	7
Bareinlagen.....	3	Mindestlohn.....	2
Beschäftigungsbewilligung.....	3	Mindeststammkapital.....	2
Einkommensteuer	6	Offenlegung	5
Einpersonengesellschaft.....	2	Quellensteuer	8
Geschäftsführer.....	3	Sacheinlagen.....	3
Gesellschafterdarlehen	7	Sozialversicherung	10
Grunderwerbsteuer.....	10	Umsatzsteuer.....	8
Haftung.....	4	Unternehmensgruppe	7
Interimsdividenden	6	Verlustverwertung.....	7
Jahresabschluss	4	Vorsteuerrückerstattung	9
Kapitalrücklagen.....	6	Wirtschaftsjahr	4

Hinweis: Das Dokument bezieht sich primär auf das polnische Äquivalent einer österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge kurz GmbH genannt). Die Informationen sind (außer bei expliziter Anmerkung) auf Stand 2018.

Allgemeine Informationen

Bezeichnung in der Landessprache	sp. z o.o. (Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością)
Landeswährung	PLN (Wechselkurs ca. 4,3 PLN/€) ¹
Mindeststammkapital	5.000 PLN (ca. 1.200€)
Einpersonengesellschaft	möglich (darf nicht von einer anderen GmbH mit nur einem Gesellschafter gegründet werden)
Mindestlohn	ja, monatlich 2.100 PLN (2018)

Gründung

Gesellschaftsvertrag (Form)	<p>Die Gesellschaft kann über die Internet-Plattform (S24) unter Verwendung eines mit den elektronischen Unterschriften der Anteilseigner zu unterzeichnenden Formats der Satzung gegründet werden. In diesem Fall ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich. Jede weitere Änderung der Satzung der Gesellschaft, die durch die S24-Plattform eingebracht wird, sollte vor einem Notar in Form einer notariellen Urkunde erfolgen.</p> <p>Wenn die Gesellschaft außerhalb der S24-Plattform gegründet wird, werden die Statuten der Gesellschaft vor einem Notar in Form einer notariellen Urkunde unterzeichnet.</p>
geschätzte Gesamtkosten (in €)	≈2050€ (inklusive Mindeststammkapital; allerdings insb. Notariatsgebühr stark abhängig vom jeweiligen

¹ Stand 26.11.2018

	Stammkapital; potenzielle Zusatzkosten für Übersetzung etc.)
<u>Bar- und Sacheinlagen:</u>	
a) Wie viel vom Stammkapital muss mindestens in bar einbezahlt werden?	Das Stammkapital kann in bar oder als Sacheinlage aufgebracht werden. Es ist keine Mindesteinzahlung in bar vorgeschrieben.
b) Voraussetzungen für die Einbringung von Sacheinlagen	Die Voraussetzungen sind abhängig von der Art der Sacheinlage. Sacheinlagen müssen bewertet werden. Eine Liste der Sacheinlagen sollte der notariellen Gründungsurkunde der Gesellschaft beigelegt sein. Falls die Gesellschaft mit Sacheinlagen gegründet wird, ist eine Eintragung mithilfe der S24-Plattform nicht möglich.
<u>Geschäftsführer:</u>	
1. Mindestanzahl	1
2. Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft	keine, es wird jedoch empfohlen zumindest einen polnischen Geschäftsführer zu haben (einfachere Anmeldung etc.)
3. Beschäftigungsbewilligung	nicht erforderlich für EU-Staatsbürger für nicht EU-Staatsbürger nicht erforderlich, außer der Geschäftsführer wird als Arbeitnehmer tätig
4. Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung	nicht erforderlich für EU-Staatsbürger für nicht EU-Staatsbürger nicht erforderlich, außer der Geschäftsführer hält sich für länger als 6 Monate innerhalb von 12 Monaten in Polen auf

5. persönliche Haftung	die Geschäftsführer haften gesamtschuldnerisch für die zivil- und steuerrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft
-------------------------------	--

Verwaltung

Rechnungslegung

vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr	zulässig
Erstellung des Jahresabschlusses	Sprache: polnisch
	Währung: PLN
	<p>Inhalt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bilanz 2. Gewinn- und Verlustrechnung 3. Anhang <p>Prüfungspflichtige Unternehmen müssen zusätzlich eine Geldflussrechnung und eine Eigenkapitalveränderungsrechnung erstellen.</p>
Verpflichtung zur Abschlussprüfung	<p>Unternehmen, die im vorangegangenen Geschäftsjahr (für das ein Jahresabschluss erstellt wurde) 2 der 3 folgenden Schwellenwerte erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilanzsumme > 2.500.000€ • Umsatz > 5.000.000€ • durchschnittlich > 50 Mitarbeiter <p>sowie alle Unternehmen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • inländische Banken, Zweigstellen von Kreditinstituten, Zweigstellen ausländischer Banken, Versicherungsunternehmen,

	<p>Rückversicherungsunternehmen, Hauptniederlassungen und Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen & Rückversicherungsunternehmen, Zweigniederlassungen ausländischer Investmentgesellschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • kooperative Spar- und Kreditgenossenschaften • Unternehmen, die auf der Grundlage von Wertpapierhandelsvorschriften und Bestimmungen über Investmentfonds und die Verwaltung von alternativen Investmentfonds handeln • Unternehmen, die auf der Grundlage von Vorschriften über die Organisation und das Funktionieren von Pensionsfonds, inländischen Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten oder Aktiengesellschaften tätig sind, mit Ausnahme von Unternehmen, die am Bilanzstichtag in der Organisation tätig sind
Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses	<p>der Jahresabschluss muss innerhalb von 10 Tagen ab Genehmigung an die Steuerbehörden sowie innerhalb von 15 Tagen an das nationale Gerichtsregister übermittelt werden</p>

Ausschüttung von Gewinnen

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • genehmigter Jahresabschluss • Beschluss der Hauptversammlung über die Genehmigung des Gewinnverteilungsvorschlags • Abdeckung früherer Bilanzverluste
Berechnung	<p>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten = Bruttogewinn Bruttogewinn minus Steuern = Nettogewinn</p>

	Nettogewinn minus Rücklagen = ausschüttbarer Gewinn
Ausschüttung von Interimsdividenden	<p>zulässig bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelung im Gesellschaftsvertrag • ausreichende finanzielle Mittel der Gesellschaft • der letzte Jahresabschluss zeigte einen Gewinn • der Vorstand beschließt diese Ausschüttung

Rücklagen

Auflösung von Kapitalrücklagen	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gesellschaft darf keine Bilanzverluste haben • Hauptversammlungsbeschluss • Veröffentlichung im Gerichtsanzeiger
---------------------------------------	--

Das polnische Steuer- und Abgabensystem

Ertragsteuern

	Einkommen	Steuersatz
Einkommensteuer	0 – 85.528 PLN	18% abzüglich steuerfreie Beträge je nach Bemessungsgrundlage
	> 85.528 PLN	15.395,04 PLN + 32% auf den 85.528 PLN übersteigenden Betrag abzüglich steuerfreie Beträge je nach Bemessungsgrundlage

Körperschaftsteuer	19%
	<p>15% für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Steuerpflichtige mit Einnahmen aus Verkäufen im vorangegangenen Steuerjahr < 1.200.000€ b) Steuerpflichtige, die ihre Tätigkeit erst aufnehmen, im Steuerjahr, in dem die Tätigkeit aufgenommen wurde
Mindestkörperschaftsteuer	grundsätzlich keine
	<p>für gewerbliche Immobilien, deren Wert 10.000.000 PLN übersteigt gibt es jedoch eine Mindeststeuer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerbemessungsgrundlage ist der Anfangswert der Immobilie (ohne Abschreibungen) • Steuersatz: 0,035% monatlich • Immobilien, die ausschließlich oder überwiegend für den Eigenbedarf eines Steuerpflichtigen genutzt werden, sind von dieser Steuer befreit • diese Mindeststeuer kann von der Körperschaftsteuer abgezogen werden, daher ist sie eine finanzielle Belastung für Steuerpflichtige mit steuerlichen Verlusten, da diese keine Körperschaftsteuer zahlen
Unternehmensgruppe für steuerliche Zwecke	möglich
Verlustverwertung	Verluste können für 5 Jahre vorgetragen werden
ertragsteuerliche Beschränkungen für Gesellschafterdarlehen bzw. bei Abzug von darauf entfallenden Fremdkapitalzinsen	Die Vorschriften gelten auch für eine Finanzierung durch Dritte:

	<p>Überschüsse von Fremdfinanzierungen können steuerlich absetzbar sein bis zu einem Betrag von 3.000.000 PLN oder 30% EBITDA (je nachdem, welcher Betrag höher ist)</p> <p>In der Regel ist unter „Überschuss der Fremdfinanzierung“ der Betrag der in einem Steuerjahr gezahlten Zinsen, vermindert um die Zinsen, die ein Steuerpflichtiger in diesem Steuerjahr erhält zu verstehen.</p>	
Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich	besteht seit 1.4.2005	
Höhe der Quellensteuern:	a) auf nationaler Ebene:	b) gemäß DBA:
i. auf Dividenden:	19%	15%/5%
ii. auf Zinsen:	20%	5%/0%
iii. auf Lizenzgebühren	20%	5%
Befreiungen für Mutter-Tochter-Gesellschaften bzw. verbundene Unternehmen	<p>Bei Anwendbarkeit der Regelungen der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie können Dividenden unter gewissen Voraussetzungen von der Quellensteuer befreit sein.</p> <p>Bei Anwendbarkeit der Regelungen der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie können Zinsen und Lizenzgebühren unter gewissen Voraussetzungen von der Quellensteuer befreit sein.</p>	

Umsatzsteuern

Höhe der Umsatzsteuer	normaler Steuersatz	ermäßigter Steuersatz
	23%	8%/5%

Kleinunternehmerregelung	<p>Steuerpflichtige Personen, deren Umsatz im vorangegangenen Steuerjahr 200.000 PLN nicht überschritten hat, sind von der Umsatzsteuer befreit. Der Steuerpflichtige kann jedoch auf die Steuerbefreiung verzichten.</p> <p>Steuerpflichtige Personen, deren Umsatz im vorangegangenen Steuerjahr 1.200.000€ nicht überschritten hat, können in die IST-Besteuerung optieren. In diesem Fall entsteht die Steuerschuld bei Erhalt der Zahlung durch einen Käufer.</p>
Vorsteuerrückerstattung an inländische Unternehmer	<p>Ein Steuerpflichtiger kann eine Vorsteuerrückerstattung in seiner Umsatzsteuererklärung beantragen.</p> <p>In der Regel hat der Steuerpflichtige Anspruch auf Erstattung auf sein Bankkonto innerhalb von 60 Tagen.</p> <p>In den Fällen, in denen ein Steuerpflichtiger während der Abrechnungsperiode keine steuerpflichtige Tätigkeit entfaltet hat, erfolgt die Erstattung innerhalb von 180 Tagen.</p> <p>Bei Erfüllung zusätzlicher Bedingungen erfolgt die Erstattung innerhalb von 25 Tagen.</p> <p>Die Fristen können von den Steuerbehörden jedoch verlängert werden.</p>
Vorsteuerrückerstattung an ausländische Unternehmer	<p>Steuerpflichtige, die ihren Sitz oder ihre feste Niederlassung nicht in Polen haben und die in Polen nicht zur Umsatzsteuer angemeldet sind, können eine Vorsteuerrückerstattung beantragen. Der Antrag muss elektronisch über die Steuerbehörden des Landes, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, eingereicht werden. Die Frist für die Antragstellung endet am 30. September des Folgejahres.</p>

Sozialversicherung für Arbeitnehmer

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Beitragsätze	22,71%	18,81%
		der Beitrag zur Unfallversicherung richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten sowie nach dem Wirtschaftszweig des Arbeitgebers (ca. 0,67-3,33%)
Beitragsgrundlage	Bruttolohn	
Höchstbeitragsgrundlage	133.290 PLN (30facher Durchschnittslohn)	

sonstige Steuern und Abgaben

Grunderwerbsteuer	2% des Marktwerts (Teil der Steuer auf zivilrechtliche Transaktionen)
Steuern iZm Einzahlung von Eigenkapital	0,5% auf Einzahlungen zum Stammkapital (Steuer auf zivilrechtliche Transaktionen)

Steuern und Abgaben für Geschäftsführer

Sozialversicherung: als Arbeitnehmer	siehe allgemeine Informationen zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer oben
Sozialversicherung: als Selbstständiger	keine Sonderregelung für Geschäftsführer 34,22% des Einkommens (Sozialversicherung) + 9% des Einkommens vermindert um die Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung)

	oder Pauschalbetrag unabhängig vom Einkommen: 34,22% von 2.665,80 PLN (Sozialversicherung) + 9% von 3.554,93 PLN (Krankenversicherung)
Einkommensteuer: als Arbeitnehmer	siehe allgemeine Informationen zur Einkommensteuer oben
Einkommensteuer: als Selbstständiger	unter gewissen Voraussetzungen ist hier eine flat-tax von 19% statt der allgemeinen progressiven Einkommensteuer möglich
Umsatzsteuer: als Selbstständiger	siehe allgemeine Informationen zur Umsatzsteuer oben

Abgabenordnung

Besteht die Möglichkeit eines Advance Ruling? Wenn ja, welche Gebiete sind davon umfasst?	Ja, für alle Steuern und Gebiete.
--	-----------------------------------

Kontaktpersonen

Ansprechpartner	Marek Włodarczyk	
Telefonnummer	+48 601 892 219	
E-Mail-Adresse	mwlodarczyk@crowe.pl	

Haftungsausschluss

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich hierbei um keine verbindliche Rechtsauskunft handelt. Alle Informationen wurden von uns sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Trotzdem lassen sich Fehler nie vollständig ausschließen, weshalb wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität übernehmen können.

Dieses Dokument stellt weiters keinen Ersatz für eine umfangreiche, persönliche Rechtsberatung dar, sondern soll bloß einen vereinfachten Einblick in die Rechtslage des jeweiligen Landes bieten.

Impressum

Vanas & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
Teinfaltstraße 9/7
1010 Wien
FN 345446 i
E-Mail: office@crowe-vanas.at
Website: www.crowe-vanas.at